



Stadtverwaltung Ober-Ramstadt
Frau Wendel
Darmstädter Straße 29
64372 Ober-Ramstadt

Einreichung von Fotografien für die „Bildergalerie Ober-Ramstadt“

Ob Fotografie, Zeichnung, Aquarell, Acryl- oder Ölbild: jede Form der bildhaften Darstellung Ober-Ramstadt's ist willkommen!

Für den Internet-Auftritt und die langfristige Dokumentation senden Sie bitte Fotos bzw. Fotos der Bilder mit den Maßen 13 x 18, besser 20 x 30 (glänzend) an die Stadtverwaltung.

Das Bild soll der folgenden Rubrik zugeordnet werden:

- Kunst & Kultur
- Bildung
- Freizeit & Tourismus
- Umwelt & Natur
- Stadt der Farben
- Vereinsleben
- Wirtschaft
- Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Senioren)
- Sportveranstaltungen

Durch Ihre Unterschrift erkennen Sie die nachfolgende Erklärung an – ohne Ihre Zustimmung ist eine Veröffentlichung nicht möglich!

Ich stimme der Veröffentlichung meiner Fotografie im Internet und der Weitergabe der Fotografie an den Verein für Heimatgeschichte zu. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadt Ober-Ramstadt / der Verein für Heimatgeschichte meine Fotografie in Publikationen veröffentlicht.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Auszug aus § 22 KUG (Kunsturheberrechtsgesetzes):

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 23 KUG:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte; Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen; Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben; Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass wir keine Darstellungen von Personen auf unserer Homepage veröffentlichen werden, ohne vorher deren schriftliche Einwilligung / die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erhalten zu haben, es sei denn §23 KUG greift.